

Stadt Neuenstein
Hohenlohekreis

Satzung über die Benutzung und den Betrieb der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Neuenstein

vom 05.07.2021

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Neuenstein am 05.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

I. Benutzerkreis, Aufnahme

§ 1 Einrichtungsformen

- (1) Diese Satzung regelt den Zugang und die Benutzung für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder (im Folgenden: „Einrichtung“). Im Einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Gruppenarten/Angebotsformen:
- a) **Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ-Kiga):** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 35 Std./Woche für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
 - b) **Altersgemischte Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten (AM VÖ-Kiga):** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 35 Std./Woche für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
 - c) **Kindergärten mit Ganztagesbetreuung (GT-Kiga):** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 47 Std./Woche für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
 - d) **Altersgemischte Kindergärten mit Ganztagesbetreuung (AM GT-Kiga):** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 47 Std./Woche für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
 - e) **Kindergarten kombiniert (2 Tage GT / 3 Tage VÖ):** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von 41 Std./Woche für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
 - f) **Altersgemischter Kindergarten kombiniert (2 Tage GT / 3 Tage VÖ):** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von 41 Std./Woche für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
 - g) **Kinderkrippen mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ-Krippe):** Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von 35 Std./Woche für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.
 - h) **Ganztags-Kinderkrippen (GT-Krippe):** Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von 47 Std./Woche für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.
 - i) **Kinderkrippen kombiniert (2 Tage GT / 3 Tage VÖ):** Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von 41 Std./Woche für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr
- (2) Der Betrieb der Tageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe der §§ 22, 22a und 24 SGB VIII. Kinder sollen in den städtischen Tageseinrichtungen für Kinder entsprechend ihres Alters und ihrer Fähigkeiten im Hinblick auf ihre soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung betreut, gebildet und gefördert werden. Insbesondere soll die Entwicklung der Kinder nach § 1 Abs. 1 SGB VIII zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.

§ 2 Grundsätze für die Aufnahme, Benutzerkreis

- (1) In die Einrichtung werden – je nach Betreuungsform – Kinder im Alter ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen.

- (2) Eine **Aufnahme** ist zum **1. eines Monats** möglich. Das genaue Aufnahmedatum wird in Absprache des Trägers mit der jeweiligen Leitung unter Berücksichtigung der Eingewöhnungszeiten festgelegt.
- (3) Alle Einrichtungen nehmen Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt auf. Sind darüber hinaus freie Kapazitäten vorhanden, können auch jüngere Kinder (2 Jahre und 9 Monate) aufgenommen werden (Ausnahme Waldkindergarten).
- (4) In Kinderkrippen werden Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr aufgenommen. In altersgemischten Kindergartengruppen können Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr aufgenommen werden.
- (5) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, werden Kinder unter Beachtung von Abs. 6 in die Einrichtung ihrer Wahl aufgenommen. Stehen in der gewünschten Einrichtung keine freien Plätze zur Verfügung, werden die freien Plätze der weiteren Einrichtungen angeboten. Es besteht kein Anspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Einrichtung oder Betreuungsform.
- (6) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind oder besondere chronische Erkrankungen haben, können eine Einrichtung besuchen, wenn dort ihren besonderen Bedürfnissen aufgrund der jeweiligen Rahmenbedingungen vor Ort Rechnung getragen werden kann.
- (7) Plätze in Einrichtungen werden an Kinder vergeben, die ihren **Hauptwohnsitz** in Neuenstein haben.
- (8) **Auswärtige Kinder** werden in den städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen nicht aufgenommen. Es besteht die Möglichkeit einen Antrag auf einen Betreuungsplatz zu stellen. Über diesen entscheidet der Träger im Einzelfall.
- (9) Für den Fall, dass nicht genügend Plätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze nach folgenden Kriterien vergeben:
 - a) Kinder von Alleinerziehenden
 - b) Kinder, deren Sorgeberechtigten eine Leistung nach dem KJHG (Hilfen zur Erziehung) erhalten, sofern diese Hilfe durch den Platz in der Einrichtung geleistet werden kann.
 - c) Kinder, deren beide Sorgeberechtigten einer Erwerbsarbeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen. Es ist eine entsprechende Bescheinigung mit der Anmeldung vorzulegen bzw. einzureichen.

Über die Reihenfolge der Aufnahme dieser Kinder entscheidet die Dringlichkeit des Betreuungsbedarfs.

§ 3 Vormerkung

Die Vormerkung für einen Betreuungsplatz von Kindern in den Einrichtungen erfolgt im Rahmen eines zentralen Vormerkverfahrens über das Online-Portal „NH-Kita“. Dieses ist über die Homepage der Stadt Neuenstein zu erreichen. Eine Vormerkung für einen Betreuungsplatz ist ab Geburt des Kindes möglich. Es müssen mind. 3 Einrichtungen ausgewählt werden.

§ 4 Anmeldung, Aufnahme

- (1) Der Antrag auf Benutzung einer städtischen Kindertageseinrichtung (im Folgenden **Anmeldung**) ist beim Träger für jedes Kind schriftlich, **mindestens ein halbes Jahr im Voraus**, zu stellen.
- (2) Es erfolgt eine durchgängige Betreuung (bis zum Schuleintritt). Es ist **keine erneute Anmeldung** bei Wechsel von Krippe in Kindergarten erforderlich. Bei der Anmeldung muss bereits angegeben werden, welche Betreuungsform für das Kind ab dem vollendeten dritten Lebensjahr benötigt wird.

- (3) Bei der Anmeldung von Kombi (2 Tage Ganztagesbetreuung und 3 Tage verlängerte Öffnungszeiten) sind die **Wochentage** für Ganztagesbetreuung bei der Anmeldung **verbindlich anzugeben**.
- (4) Die **Krippen-, U3- und Ganztagesplätze** dienen vorrangig der Betreuung von Kindern alleinstehender berufstätiger Mütter oder Väter sowie berufstätiger Eltern. Der Betreuungsbedarf ist durch einen **schriftlichen Nachweis** (Vorlage einer Arbeitsbescheinigung, Schulbescheinigung oder Studienbescheinigung o.ä.) zu erbringen.
- (5) Die **Platzvergabe** erfolgt im Rahmen der ¼ jährlichen Vergaberunden nach pflichtgemäßem Ermessen des Trägers.
- (6) Die **Aufnahmezusage** erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid (Aufnahmebescheid). Der Aufnahmebescheid enthält die Information, ob, ab wann und in welcher Einrichtung für das angemeldete Kind ein Platz zur Verfügung steht.
- (7) Für die Aufnahme in eine Tageseinrichtung ist außerdem eine **ärztliche Untersuchung des Kindes** nach den Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes, ein **Nachweis** über eine durchgeführte **Impfberatung** sowie ein **Nachweis** über ausreichende **Masern-Immunität** erforderlich. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die dem Alter des Kindes entsprechende Vorsorgeuntersuchung. Über die ärztliche Untersuchung ist vom Arzt eine Bescheinigung auszustellen. Die anfallenden Gebühren tragen die Sorgeberechtigten. Diese muss spätestens am 1. Tag der Benutzung in der Einrichtung vorgelegt werden.
- (8) Liegen nicht alle für die Aufnahme eines Kindes erforderlichen Unterlagen sowie benötigten Angaben vor, kann eine Aufnahme bis zur Beibringung aller Unterlagen ausgesetzt werden. Sollten die Unterlagen nicht beigebracht oder der Termin für das Aufnahmegespräch nicht wahrgenommen werden oder durch falsche Angaben der Sorgeberechtigten zu einer unberechtigten Platzvergabe an das Kind geführt haben, kann der Aufnahmebescheid widerrufen werden (**Widerrufsvorbehalt**).
- (9) Falls die Aufnahme in einer Wunscheinrichtung nicht möglich ist, wird den Sorgeberechtigten nach Möglichkeit ein Platz in einer anderen Einrichtung angeboten. Es besteht kein Anspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Einrichtung oder Betreuungsform.
- (10) Kinder, die keine Platzzusage erhalten, werden auf Tagespflegepersonen verwiesen und in einer Warteliste vermerkt, bis ein Platz zur Verfügung steht.

§ 5 Benutzungsbeginn

Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Sorgeberechtigten.

Im Antrag sind anzugeben:

- a) Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kindes
- b) Name und Anschrift der Sorgeberechtigten (nicht verheiratete Eltern müssen das Sorgerecht entsprechend nachweisen (Sorgeerklärung/Negativbescheinigung))
- c) Namen und Geburtsdatum der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührensschuldners („Sorgeberechtigten“) leben
- d) Zeitpunkt der Aufnahme in die Betreuungseinrichtung
- e) Betreuungsform bzw. -leistung

§ 6 Pflichten der Eltern

- (1) Die Sorgeberechtigten und die pädagogischen Fachkräfte sind gemeinsam verantwortlich für die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes, wobei die Sorgeberechtigten die Hauptverantwortlichen für ihr Kind bleiben. Um dieser Erziehungspartnerschaft gerecht zu werden, informieren sich die Sorgeberechtigten und die pädagogischen Fachkräfte rechtzeitig über alles Wesentliche das Kind betreffend.

- (2) Die Zusammenarbeit zwischen den Sorgeberechtigten und der Einrichtung ist die Grundlage für eine gute Begleitung und Förderung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Hierzu gehören insbesondere jährlich stattfindende Elterngespräche (Teilnahme verpflichtend), regelmäßige „Tür- und Angelgespräche“ und bedarfsbezogene Gespräche mit den pädagogischen Fachkräften.
- (3) Liegen erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen der Einrichtung und den Sorgeberechtigten des Kindes vor, die den Betrieb maßgeblich stören oder übersteigt der Betreuungsbedarf eines Kindes die Möglichkeiten und/oder den pädagogischen Auftrag der Einrichtung, suchen die pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung und die Sorgeberechtigten in gemeinsamen Gesprächen nach einer Lösung. Die Einrichtung protokolliert diese Gespräche. Kann innerhalb einer angemessenen Frist und nach Einbeziehen des Trägers keine Lösung gefunden werden, hat der Träger die Möglichkeit, das Betreuungsverhältnis zu beenden und das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung auszuschließen.
- (4) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, dass mindestens eine, wenn möglich **gleichbleibende Bezugsperson** das aufzunehmende Kind während der **Eingewöhnung** begleitet. Die Eingewöhnung im Bereich 1-3 Jahre dauert mindestens 4 Wochen, die Eingewöhnung im Bereich 3-6 Jahre mindestens 1 Woche. Steht keine Begleitperson zur Verfügung kann die Aufnahme des Kindes verweigert werden. Über das Ende der Eingewöhnungszeit entscheidet die zuständige pädagogische Fachkraft.
- (5) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, Änderungen der Anschrift sowie der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen, insbesondere um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder in anderen Notfällen erreichbar zu sein. Adressänderungen sind auch dem Träger zu melden.
- (6) Ist ein Kind am Besuch der Einrichtung verhindert, muss dieses der Einrichtung am ersten Tag des Fernbleibens mitgeteilt werden.
- (7) Kinder dürfen nicht vor den vereinbarten Betreuungszeiten in der Tageseinrichtung eintreffen; außerdem sind sie pünktlich zu den vereinbarten Betreuungszeiten abzuholen.
- (8) Eine telefonische Erreichbarkeit der Sorgeberechtigten während der Betreuungszeit muss in jedem Fall gewährleistet sein. Dies gilt auch für Personen, die das Kind abholen dürfen.
- (9) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Elternbriefe und Elterninformationen zu lesen und Rückmeldungen fristgerecht abzugeben.
- (10) Die Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten endet mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogischen Fachkräfte und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Sorgeberechtigten bzw. einer von dieser mit der Abholung beauftragten, geeigneten Aufsichtsperson.
- (11) Auf dem Weg zu und von der Einrichtung sind die Sorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Sorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß die Einrichtung erreicht und von der Einrichtung abgeholt wird. Sollte das Kind nicht von einem Sorgeberechtigten bzw. einer berechtigten und geeigneten Aufsichtsperson abgeholt werden, ist eine gesonderte schriftliche Benachrichtigung erforderlich. Das Kind wird nur an Sorgeberechtigte oder geeignete Aufsichtspersonen übergeben. Leben die sorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, der das Aufenthaltsbestimmungsrecht innehat.
- (12) Alle Unfälle, die auf dem Weg zu und von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

- (13) Bei Familien-Veranstaltungen der Einrichtungen (z.B. Feste, Ausflüge zusammen mit den Sorgeberechtigten) sind die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde.

§ 7 Öffnungszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 01.09. des Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe muss die Einrichtung regelmäßig (richtet sich nach der vereinbarten Betreuungszeit) besucht werden.
- (3) Die Einrichtungen sind in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließtage (§ 8) geöffnet.
- (4) Die Benutzung der Einrichtung bestimmt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit findet nicht statt.
- (5) Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

§ 8 Schließtage (Ferien) und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- (1) Die Schließtage bzw. Ferienzeiten werden jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.
- (2) Pro Kalenderjahr haben alle Einrichtungen **22 Schließtage**. Diese teilen sich auf in 15 Tage im Sommer (immer in den letzten 3 Sommerferienwochen), die restlichen 7 Schließtage werden individuell (vorrangig zwischen Weihnachten und Neujahr) festgelegt. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen behördlicher Anordnung, Erkrankung des Personals, Fortbildung des Personals, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel, Renovierungs- und Sanierungsmaßnahmen, Gemeinschaftsveranstaltung der Stadt Neuenstein, Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten, Streik oder sonstigen Fällen höherer Gewalt) geschlossen bleiben, werden die Sorgeberechtigten hiervon unverzüglich unterrichtet.
- (3) Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss oder sonstige betriebliche Gründe vorliegen.

§ 9 Aufsicht

Die pädagogischen Fachkräfte übernehmen die Aufsicht über die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Regelungen (§ 6 Abs. 10 und 11).

II. Beendigung

§ 10 Abmeldung, Beendigung

- (1) Das Benutzungsverhältnis kann nur auf das Ende eines Monats beendet werden. Die Abmeldung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von **vier Wochen zum Monatsende** erfolgen.
- (2) Kinder, die zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule wechseln, endet das Benutzungsverhältnis automatisch zum 31.08. des Jahres des Schuleintrittes. Eine **vorzeitige Abmeldung** ist nur bis zum 30.04. unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich. Die vorzeitige Abmeldung ist schriftlich beim Träger einzureichen.
- (3) Für Kinder, die von der Einschulung **zurückgestellt** werden sollen, muss ein **Antrag auf Verlängerung der Benutzungsverhältnisses** bis zum **30.04. des Einschulungsjahres** gestellt werden.
- (4) Eine **Abmeldung des Betreuungsplatzes** ist nur bis spätestens 3 Monate vor Betreuungsbeginn in der Einrichtung möglich. Erfolgt die Abmeldung nicht fristgerecht sind **50 %** der Betreuungsgebühr für den ersten Monat, für den das Kind zur Betreuung

angemeldet wurde, zu entrichten, sofern der Betreuungsplatz nicht anderweitig belegt werden kann. In diesem Fall entfällt auch die gebührenfreie Eingewöhnung. Die Abmeldung ist schriftlich beim Träger einzureichen.

- (5) Eine Abmeldung des Betreuungsplatzes auf Beginn der Ferien und eine Neuanmeldung nach Ende der Ferien ist nicht möglich.

§ 11 Ausschluss

- (1) Der Träger kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende **schriftlich** aus nachstehenden Gründen **beenden** und/oder das Kind auch **kurzzeitig (bis zu 5 Betreuungstage)** vom Besuch der Einrichtung **ausschließen**:
- Zusammenarbeit mit der Einrichtung wird verweigert (z.B. Termine für Elterngespräche werden nicht wahrgenommen);
 - Unentschuldigtes Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 6 Wochen;
 - Nichtentrichtung der Betreuungsgebühr bzw. der Verpflegungsgebühr trotz schriftlicher Mahnung zwei Monate nach Fälligkeit;
 - Mitbringen von Messern oder sonstigen gefährlichen Gegenständen in die Einrichtung;
 - Bei Anwendung körperlicher Gewalt (bei Schlägen, Tritten, etc.);
 - Wiederholte Missachtung der Öffnungszeiten (Bring- und Abholzeiten) der Einrichtung;
 - Nachhaltige Störung der Zusammenarbeit zwischen der Einrichtung und den Sorgeberechtigten, insbesondere bei grundsätzlichen Auffassungsunterschieden zum Erziehungs- und Betreuungskonzept der Einrichtung, welche die weitere Betreuung des Kindes in der Einrichtung unzumutbar machen;
 - Erheblich erhöhter bzw. anderer Betreuungsbedarf für das Kind, der die Möglichkeiten und/oder den Förderauftrag der Einrichtung nach § 1 Abs. 2 und/oder in §§ 22 und 22a SGB VIII übersteigt;
 - Wegfall des Hauptwohnsitzes des Kindes in Neuenstein;
 - Wegfall der Voraussetzungen, die bei der Platzvergabe zu einer vorrangigen Berücksichtigung des Kindes geführt haben, sofern der Platz für ein Kind benötigt wird, bei dem diese Voraussetzungen vorliegen;
 - Nicht nur vorübergehende Schließung der Einrichtung, in der das Kind betreut wird.
- (2) Mit der Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger wird zugleich der Aufnahmebescheid für den Betreuungsplatz widerrufen.
- (3) Ein Kind kann darüber hinaus auch vorübergehend aus der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet oder ernsthaft erkrankt ist.
- (4) Ein **kurzzeitiger Ausschluss** erfolgt ohne Fristsetzung und wird von der Einrichtungsleitung **mündlich** ausgesprochen. Das Kind ist in diesem Fall unverzüglich von den Sorgeberechtigten aus der Einrichtung abzuholen.

III. Änderungen/Wechsel

§ 12 Wechsel / Änderungen

- Der **Wechsel einer Einrichtung oder einer Angebotsform** ist nur zum nächsten Kindergartenjahr möglich.
- In **begründeten Härtefällen**, insbesondere bei Arbeitslosigkeit, Jobwechsel, schwere Erkrankung ist ein Wechsel bzw. Änderung im laufenden Kindergartenjahr möglich.
- Der Antrag hat gegenüber dem Träger unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Über den Antrag entscheidet der Träger im Einzelfall im Rahmen der Verfügbarkeit unter Berücksichtigung seiner Betriebsablauforganisation. Betriebsablaufstörungen sind zu vermeiden.

IV. Benutzungsgebühren

§ 13 Benutzungsgebühr

Für den Besuch der Einrichtung wird von der Stadt Neuenstein eine Benutzungsgebühr (Betreuungs- und Verpflegungsgebühr) erhoben, deren Ausgestaltung vom Gemeinderat in einer Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder festgesetzt wird.

§ 14 Verpflegung

- (1) Alle Kinder, deren Sorgeberechtigten eine **Ganztagesbetreuung** als Betreuungsform gewählt haben, nehmen ein warmes Mittagessen ein. Die Teilnahme ist **verpflichtend**. Ebenso ist für Kinder unter 3 Jahren (**U3-Kinder**) sowie für **Krippenkinder** (unabhängig von der Betreuungsform) die **Teilnahme am Mittagessen verpflichtend**, sofern dies in der jeweiligen Einrichtung angeboten wird.
- (2) Ü3-Kinder (Kinder über 3 Jahre), deren Sorgeberechtigten die **Verlängerte Öffnungszeit** gewählt haben, können freiwillig ein warmes Mittagessen einnehmen, sofern dies in der jeweiligen Einrichtung angeboten wird. Eine **separate Anmeldung** ist hierfür **erforderlich und jederzeit möglich**. Die Wochentage sind im Voraus verbindlich festzulegen. Eine Abmeldung bzw. Änderung ist nur zum Ende des Kindergartenjahres möglich. Der Antrag hat gegenüber dem Träger unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Nur in begründeten Härtefällen ist eine Änderung bzw. Abmeldung auch im laufenden Kindergartenjahr möglich. Über den Antrag entscheidet der Träger im Einzelfall.
- (3) Alle Kinder sollen ein gesundes Vesper dabei haben. Kinder, deren Sorgeberechtigten die Verlängerte Öffnungszeit gewählt haben, sollen ein zweites gesundes Vesper mit dabei haben.

V. Sonstiges

§ 15 Versicherung, Haftung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert:
 - a) auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung;
 - b) während des Aufenthalts in der Einrichtung;
 - c) während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstücks (Spaziergang, Ausflüge, etc.).
- (2) Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.
- (3) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Sorgeberechtigten. Es wird den Sorgeberechtigten empfohlen, für ihre Kinder eine private **Haftpflichtversicherung abzuschließen**.
- (4) Das Mitbringen von Messern oder sonstigen gefährlichen Gegenständen in die Einrichtung ist verboten. Die Nutzung eigener Spielsachen in der Einrichtung muss mit den zuständigen pädagogischen Fachkräften besprochen werden. Des Weiteren gelten hier die Bestimmungen aus Abs. 2 und 3.

§ 16 Krankheitsfälle

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das **Infektionsschutzgesetz (IfSG)** maßgebend.
- (2) Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die **Belehrung** erfolgt durch die Kenntnisnahme eines **Merkblasses**.

- (3) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von infektiösen Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Das Gleiche gilt beim Auftreten von Läusen, Flöhen oder sonstigem Ungeziefer. Die Leitung der Einrichtung bzw. das pädagogische Fachpersonal der Einrichtung hat das Recht, die Kinder wieder heim zu schicken bzw. von den Sorgeberechtigten abholen zu lassen.
- (4) Kinder mit Fieber (ab 38 °C) müssen mind. **24 Stunden fieberfrei ohne fiebersenkende Medikamente** sein, bevor sie die Einrichtung wieder besuchen dürfen. Bei **Magen-Darm-Erkrankungen sowie Norovirus** dürfen die Kinder **frühestens nach 48 Stunden nach dem letzten Erbrechen bzw. Durchfall** die Einrichtung wieder besuchen.
- (5) Während der Betreuungszeit erkrankte Kinder sind unverzüglich von den Sorgeberechtigten aus der Einrichtung abzuholen.
- (6) Bei Verdacht oder Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Cholera, Typhus, durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall, infektiösen Magen-Darm-Erkrankung, bakterielle Ruhr, Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss die Einrichtungsleitung sofort informiert werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Die Einrichtungsleitung hat derartige Fälle unverzüglich dem Träger mitzuteilen. Der Besuch der Einrichtung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- (7) Die Einrichtungsleitung ist verpflichtet, bei den genannten Krankheiten unverzüglich eine Meldung an das Gesundheitsamt zu senden.
- (8) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit bzw. meldepflichtigen Erkrankung nach § 34 Abs. 1 IfSG die Einrichtung wieder besucht, ist eine schriftliche Erklärung des Arztes vorzulegen, wonach keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Dafür eventuell anfallende Kosten tragen die Sorgeberechtigten.
- (9) In besonderen Fällen werden **ärztlich verordnete Medikamente**, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeiten notwendig machen, verabreicht, allerdings nur nach schriftlicher Vereinbarung mit den Sorgeberechtigten und bei verschreibungspflichtigen Medikamenten auf schriftliche Anordnung des verordnenden Arztes an die pädagogischen Fachkräfte.
- (10) Chronische Krankheiten, wie Allergien, Hepatitis, AIDS, Diabetes, etc. die einen besonderen Umgang/ besondere Aufmerksamkeit erfordern, sind vor Aufnahme in die Einrichtung oder bei Bekanntwerden der Einrichtungsleitung zu melden. Hierfür gilt weiterhin § 2 Abs. 6.

§ 17 Elternbeirat

Die Sorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der jeweiligen Einrichtung beteiligt; es gelten die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG).

§ 18 Datenschutz

- (1) Persönliche Daten des Kindes und der Sorgeberechtigten, die im Rahmen der Verwaltungstätigkeit, der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (2) Datenübermittlungen an Dritte sind grundsätzlich ausgeschlossen. Sie sind nur zulässig aufgrund einer gesetzlichen Befugnis oder einer schriftlichen und zweckgebundenen Einwilligungserklärung der Sorgeberechtigten, die jederzeit in Schriftform gegenüber dem Einrichtungsträger widerrufen werden kann. Dritter in diesem Sinn ist auch der Elternteil, der nicht sorgeberechtigt ist. Liegt das Sorgerecht in den Händen beider Elternteile, hat jeder ein Auskunftsrecht hinsichtlich des gemeinsamen Kindes, nicht aber hinsichtlich des jeweiligen anderen Elternteils.
- (3) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung persönlicher Daten zur Erstellung von Bildungs- und Entwicklungsdokumentationen kann Hinweise auf Interessen, Stärken,

Talente oder auch auf besonderen Förderbedarf des beobachteten Kindes liefern. Die Tageseinrichtung für Kinder darf Bildungs- und Entwicklungsdokumentationen nur insoweit erstellen, als die Sorgeberechtigten schriftlich und zweckgebunden eingewilligt haben. Die Einwilligung kann jederzeit in Schriftform gegenüber dem Einrichtungsträger widerrufen werden. Nach dem Ausscheiden des Kindes oder nach Widerruf ihrer Einwilligung zur Führung einer solchen Dokumentation werden die bis dahin entstandenen Daten gelöscht, es sei denn, es sind rechtliche Pflichten zur weiteren Aufbewahrung entstanden.

- (4) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in der Tageseinrichtung für Kinder, in Druckmedien und/oder im Internet auf Veranlassung der Einrichtung oder von Kooperationspartnern erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Sorgeberechtigten. Diese Einwilligung wird im Einzelfall schriftlich eingeholt.
- (5) Damit Fotos des eigenen Kindes auch in Portfolioordnern anderer Kinder (z.B. Gruppenfotos) eingelegt werden dürfen, für die Erstellung von Telefonlisten und deren Weitergabe an andere Sorgeberechtigte sowie für die Erstellung von Geburtstagskalendern und deren Aushang in den Räumlichkeiten, auf denen Name und Geburtstag des Kindes zu sehen ist, ist gleichermaßen die Einwilligung der Sorgeberechtigten erforderlich und wird im Bedarfsfall eingeholt.
- (6) Hospitationstermine von Praktikanten werden durch rechtzeitigen Aushang in der Einrichtung bekannt gemacht. Die Hospitierenden sind von der Einrichtungsleitung schriftlich auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Diese hat dafür zu sorgen, dass die Hospitierenden keinen Zugang zu Unterlagen bekommen. Ausgenommen hiervon sind Unterlagen, die das eigene Kind und den Hospitierenden selbst betreffen.
- (7) Die erhobenen Daten werden nur so lange aufrechterhalten, als dies erforderlich ist. Grundsätzlich werden die persönlichen Daten des Kindes und der Sorgeberechtigten spätestens mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Tageseinrichtung gelöscht. Eine über diesen Zeitpunkt hinausgehende Speicherung einzelner Daten bedarf besonderer Rechtfertigung. Sie kann zum Beispiel angezeigt sein vor dem Hintergrund eines laufenden Gerichtsverfahrens oder bestimmter Verwaltungsvorgänge.
- (8) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit dem Platzvergabeverfahren oder der Gebührenerhebung und -abrechnung seitens des Trägers erhoben werden oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (9) Eine Übermittlung der Daten findet lediglich zwischen dem Sachgebiet Kindertageseinrichtung und den einzelnen Einrichtungen statt, um einen reibungslosen Ablauf des Aufnahmeverfahrens und der Bedarfsplanung zu gewährleisten.
- (10) Daten, welche im Zusammenhang mit den Zahlungsverpflichtungen der Sorgeberechtigten geführt werden, dienen lediglich der sachgemäßen Gebührenabrechnung.
- (11) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des Sachgebietes Kindertageseinrichtungen und der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Sorgeberechtigten vorliegt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum **01.10.2021** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und den Betrieb der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Neuenstein vom 29.07.2019 außer Kraft.

Hinweis:

Für etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der

Stadt Neuenstein geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neuenstein, den 05.07.2021

Gez.

Karl Michael Nicklas
Bürgermeister